# <u>Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Trierweiler vom</u> 18.03.2009

Der Ortsgemeinderat Trierweiler hat in seiner Sitzung am 16.02.2009 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Für die Bestattung von Personen nach § 2 Abs. 3 FS ist neben den Gebühren ein gesonderter Beitrag aufgrund einer vor der Bestattung abzuschließenden Vereinbarung zu entrichten.

## § 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

- bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller
- 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

# § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

# § 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05.12.2001 außer Kraft.

Anlage

Trierweiler, den 18.03.2009

Matthias Daleiden Ortsbürgermeister

# Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten	
Überlassung einer Reihengrabstätte	400,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihen- oder Kindergrabstätte	350,00 €
II. Wahlgrabstätten	
Verleihung des Nutzungsrechts für	
a) eine Doppelwahlgrabstätte	1.920,00 €
b) ein Einzelwahlgrab bzw. für jede weitere Wahlgrabstätte	960,00 €
c) eine Urnenwahlgrabstätte	770,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechtes je Verlängerungsjahr <sup>1</sup> /30 zigstel von 1.	
3. Bei einer Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit	
wird die gleiche Gebühr wie nach <b>1.</b> erhoben.	
III. Benutzung der Leichenhalle	
1. Für die Aufbewahrung einer Leiche oder Urne in der Leichenhalle	80,00 €
2. Zusätzlich, wenn die Leichenhalle durch die Ortsgemeinde gereinigt wird	0,00 €
IV. Ausheben und Schließen der Gräber	
Berechnet wird	
1. für die Beisetzung einer Urne oder eines Kindersarges	200,00 €
2. für die Bestattung eines Erwachsenensarges	400,00 €
3. für die erste Bestattung in einem Tiefgrab [untere Bestattung]	0,00 €
4. für die zweite Bestattung in einem Tiefgrab [obere Bestattung]	0,00 €
5. soweit das Ausheben und Schließen von Gräbern durch gewerbliche Unterneh-	
mer vorgenommen werden, sind von den Gebührenschuldnern die hierbei ent-	
stehenden Kosten als Auslagen zu ersetzen.	

# V. Ausgraben und Umbetten von Leichen oder Aschen

- Die für das Ausgraben von Leichen und Aschen entstehenden Kosten gemäß § 11 (6) FS sind in voller Höhe von dem Gebührenschuldner als Auslagen zu ersetzen.
- 2. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Nr. IV erhoben.

Trierweiler, den 18.03.2009

Matthias Daleiden Ortsbürgermeister

#### Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.